

BEKANNTMACHUNG

III-Mos-6100



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über die Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Baumarkt Wöhr“ in Neustadt a.d. Donau Deckblatt Nr. 54

Der Stadtrat hat für o.g. Flächennutzungsplanänderung am **05.02.2018** den Feststellungsbeschluss gefasst. Mit dieser Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO (Bau- und Gartenfachmarkt) geschaffen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 818 (T), 818/3 (T) und 819/1 und im Zusammenhang mit dem möglichen Kreisverkehr und Regenrückhaltebecken die Fl.Nr. 2214/2 (Teilfläche aus St 2233), 2214/20, 518/27 (T) und 2214/3 (T aus der Alten Donaustraße), jeweils in der Gemarkung Neustadt a.d. Donau mit einer Fläche von ca. 2,33 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: von der Donaustraße (Staatsstraße 2233) Im Westen: von der Restfläche des landwirtschaftlichen Grundstückes Fl.Nr. 818 und 820 in der Gemarkung Neustadt a.d. Donau Im Süden: Von dem landwirtschaftlichen Grundstück Fl.Nr. 819 in der Gemarkung Neustadt a.d. Donau Im Osten: Vom Herrnteilgraben mit der Fl.Nr. 1175/2 in der Gemarkung Neustadt a.d. Donau.

Im Parallelverfahren hierzu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan mit der Bezeichnung „Sondergebiet Baumarkt Wöhr“ in Neustadt a.d. Donau aufgestellt.

Diese **Änderung** ist vom Landratsamt Kelheim mit Schreiben vom **12.03.2018**, Nr. 41 - 6100 gemäß § 6 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) in der Fassung vom 12.07.2016 genehmigt worden. Die **Änderung** des Flächennutzungsplanes liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 22 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die **Änderung** mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neustadt a.d. Donau, den 16.03.2018

S T A D T :

gez.

(Siegel)

Thomas Reimer
Erster Bürgermeister